

Antrag

der Abgeordneten **Hiersemann, Dr. Ritzer, Kolo**, Dr. Hahnzog, Martini und Fraktion SPD

Gesetzentwurf zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz — BayAbfG)

Der Landtag wolle beschließen:

Dem Volksbegehren wird folgender Gesetzentwurf gegenübergestellt:

Gesetzentwurf zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz — BayAbfG)

Erster Teil Ziele der Abfallwirtschaft, Pflichten der öffentlichen Hand

Art. 1 Ziele der Abfallwirtschaft

- (1) ¹Ziele der Abfallwirtschaft sind,
1. den Anfall von Abfällen so gering wie möglich zu halten (Abfallvermeidung),
 2. Schadstoffe in Abfällen soweit wie möglich zu vermeiden oder zu verringern (Schadstoffminimierung),
 3. angefallene Abfälle, insbesondere Glas, Papier, Metall, Kunststoff, Bauschutt und kompostierbare Stoffe, weitestgehend in den Stoffkreislauf zurückzuführen (stoffliche Abfallverwertung),
 4. stofflich nicht verwertbare Abfälle so zu behandeln, daß sie umweltverträglich verwertet oder abgelagert werden können (Abfallbehandlung); die thermische Behandlung ist nur für solche Abfälle zulässig, für die die Maßnahmen nach Nummern 1 bis 3 ausgeschöpft sind und deren Ablagerung ohne vorherige Verbrennung gesundheitsgefährdender und weniger umweltverträglich ist.
 5. ¹Nicht verwertbare oder nicht weiter zu behandelnde Abfälle umweltverträglich abzulagern (Abfallablagerung).

²Die Ziele sind so zu verwirklichen, daß das Wohl der Allgemeinheit (§ 2 Abs. 1 Satz 2 Abfallgesetz – AbfG) nicht beeinträchtigt wird, insbesondere nicht durch eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit und der Umwelt.

(2) Jeder einzelne soll durch sein Verhalten dazu beitragen,

daß die Ziele der Abfallwirtschaft erreicht werden.

(3) Zur Erreichung der Ziele der Abfallwirtschaft wirkt der Freistaat Bayern im Rahmen seiner Zuständigkeit insbesondere hin auf

1. das abfallarme Herstellen, Be- und Verarbeiten und Inverkehrbringen von Erzeugnissen,
2. die Erhöhung der Gebrauchsdauer und Haltbarkeit von Erzeugnissen,
3. die Steigerung der Wiederverwendung von Erzeugnissen,
4. die Entwicklung und Anwendung von Verfahren zur Verwertung von Abfällen,
5. die Verminderung des Schadstoffgehalts von Abfällen.

Art. 2 Pflichten der öffentlichen Hand

(1) Für Staat, Gemeinden, Landkreise, Bezirke und die sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts sind die Ziele des Art. 1 Abs. 1 unmittelbar verbindlich.

(2) Die in Absatz 1 genannten juristischen Personen sind insbesondere verpflichtet,

1. bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen und bei ihrem sonstigen Handeln, vor allem im Beschaffungs- und Auftragswesen und bei Bauvorhaben, möglichst Erzeugnisse zu berücksichtigen, die sich durch Langlebigkeit, Reparaturfreundlichkeit und Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen, im Vergleich zu anderen Erzeugnissen zu weniger oder zu entsorgungsfreundlicheren Abfällen führen und aus Reststoffen oder Abfällen hergestellt worden sind,
2. Dritte zu einer Handhabung entsprechend Nummer 1 vertraglich zu verpflichten, wenn sie diesen ihre Einrichtungen oder Grundstücke zur Verfügung stellen.

(3) Die in Absatz 1 genannten juristischen Personen wirken im Rahmen ihrer Möglichkeiten darauf hin, daß Gesellschaften des privaten Rechts, an denen sie beteiligt sind, die Verpflichtungen des Absatzes 2 beachten.

Zweiter Teil Träger der Abfallentsorgung

Art. 3 Entsorgungspflichtige Körperschaften

(1) ¹Die Landkreise und die kreisfreien Gemeinden haben als zuständige Körperschaften im Sinn des § 3 Abs. 2 AbfG die in ihrem Gebiet angefallenen Abfälle zu entsorgen. ²Sie erfüllen damit eine Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis. ³Die Landkreise müssen auf Antrag, ansonsten können sie durch Rechtsverordnung einzelne Aufgaben der Abfallentsorgung den kreisangehörigen Gemeinden oder deren Zusammenschlüssen mit deren Zustimmung übertragen, wenn eine

ordnungsgemäße Abfallentsorgung gewährleistet ist und die Festlegungen des Abfallentsorgungsplanes nicht entgegenstehen. ⁴Das Einsammeln, Befördern und Kompostieren pflanzlicher Abfälle allein oder zusammen mit organischen Bestandteilen von Abfällen aus Haushaltungen kann der Landkreis im Benehmen mit den kreisangehörigen Gemeinden oder ihren Zusammenschlüssen übertragen; auf Antrag kreisangehöriger Gemeinden oder ihrer Zusammenschlüsse hat der Landkreis diese Aufgaben zu übertragen. ⁵Die kreisangehörigen Gemeinden unterstützen den Landkreis bei der Durchführung von Verwertungsmaßnahmen in ihrem Gebiet; vor der Festlegung solcher Maßnahmen hat ihnen der Landkreis Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) ¹Die nach Absatz 1 verpflichteten Körperschaften (entsorgungspflichtige Körperschaften) können Abfälle, die sie wegen ihrer Art oder Menge nicht zusammen mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgen können (§ 3 Abs. 3 AbfG), mit Zustimmung der zuständigen Behörde durch Satzung oder Anordnung für den Einzelfall von der Entsorgung ganz oder teilweise ausschließen. ²Dies gilt auch für Verpackungsabfälle oder sonstige haushaltähnliche Abfälle, die in großen Mengen in Industrie- und Gewerbebetrieben anfallen, wenn sie die entsorgungspflichtige Körperschaft nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand stofflich verwerten kann und dem Besitzer oder einem von ihm zu beauftragenden Dritten Verwertungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen.

(3) ¹Die entsorgungspflichtigen Körperschaften wirken in ihrem Zuständigkeitsbereich darauf hin, daß möglichst wenig Abfall entsteht. ²Insbesondere beraten sie die Abfallbesitzer über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen. ³Sie bestellen Fachkräfte zur Beratung der Abfallbesitzer.

(4) ¹Die entsorgungspflichtigen Körperschaften haben Abfälle aus Haushaltungen, die wegen ihres Schadstoffgehalts zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen, getrennt von den sonstigen Abfällen einzusammeln, zu befördern, zu behandeln, zu lagern oder abzulagern. ²Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können.

Art. 4 Verbot der Wegnahme getrennt bereitgestellter Abfälle

Abfälle, die der überlassungspflichtige Besitzer (§ 3 Abs. 1 AbfG) in Erfüllung einer satzungsrechtlichen Verpflichtung (Art. 5 Abs. 1 Satz 3 oder 4) oder einer entsprechenden Empfehlung getrennt von den sonstigen Abfällen zum Einsammeln durch die entsorgungspflichtige Körperschaft oder deren Beauftragten bereitgestellt hat, dürfen Dritte nicht an sich nehmen.

Art. 5 Satzungen zur Regelung der kommunalen Abfallentsorgung

(1) ¹Die entsorgungspflichtigen Körperschaften regeln durch Satzung den Anschlußzwang (Art. 18 der Landkreisordnung, Art. 24 der Gemeindeordnung) und die Überlassungspflicht (§ 3 Abs. 1 AbfG). ²Sie haben insbesondere zu bestimmen, in welcher Art, in welcher Weise, an welchem Ort und zu welcher Zeit ihnen die Abfälle zu überlassen sind. ³Die Besitzer von Abfällen sind zur getrennten Überlassung zu verpflichten, es sei denn, es bestehen jetzt oder in absehbarer Zeit keine Verwertungsmöglichkeiten. ^{3a}Die getrennte Überlassung ist vorzuschreiben, soweit dies zur ordnungsgemäßen sonstigen Entsorgung vorgesehen oder in einer Rechtsver-

ordnung nach § 14 AbfG vorgeschrieben ist. ⁴In den Fällen des Satzes 3 und 3a kann auch verlangt werden, Abfälle zentralen Sammelstellen zu überlassen, soweit das Einsammeln am Anfallort nur mit erheblichem Aufwand möglich und das Verbringen zur Sammelstelle den Besitzern zumutbar ist. ⁵Satzungen kreisangehöriger Gemeinden sollen spätestens vier Wochen vor ihrem Inkrafttreten der zuständigen Behörde vorgelegt werden.

(2) ¹Die Landkreise und die kreisfreien Gemeinden erheben für die Entsorgung der Abfälle Gebühren. ²In den Fällen des Art. 3 Abs. 1 Satz 3 und 4 werden die Gebühren von den kreisangehörigen Gemeinden oder ihren Zusammenschlüssen erhoben, soweit Abfälle ihnen überlassen oder von ihnen ohne Überlassung eingesammelt werden. ³Soweit für bestimmte Abfälle nur einzelne Maßnahmen der Entsorgung (§ 1 Abs. 2 AbfG) übertragen werden, bemißt die für das Einsammeln zuständige Körperschaft die Gebühren so, daß hierin auch die Entgelte eingeschlossen sind, die der anderen Körperschaft für die Durchführung der ihr obliegenden Maßnahmen zustehen.

(3) Zur Deckung des Investitionsaufwands für ihre öffentlichen Entsorgungseinrichtungen können die entsorgungspflichtigen Körperschaften auch Beiträge erheben.

(4) ¹Soweit die Entsorgung der Abfälle einzelner Besitzer nach Art oder Menge besondere Anlagen, Einrichtungen oder sonstige Aufwendungen erfordert, können wegen der daraus entstehenden Mehrkosten von den Besitzern besondere Gebühren und Beiträge erhoben werden. ²Für diese Gebühren und Beiträge kann eine angemessene Sicherheitsleistung verlangt werden.

(5) ¹Für die Gebühren- und Beitragserhebung gelten Art. 2 Abs. 1, 2, 3 Satz 2 und Abs. 5, Art. 5, 8 und 12 bis 17 des Kommunalabgabengesetzes mit der Maßgabe entsprechend, daß

1. Mustersatzungen vom Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen im Benehmen mit dem Staatsministerium des Innern erlassen werden,
2. die Satzungsgenehmigung von der nach Art. 22 zuständigen Behörde erteilt wird,
3. nicht genehmigungspflichtige Satzungen kreisangehöriger Gemeinden der nach Art. 22 zuständigen Behörde vorgelegt werden,
4. Beiträge auch von Gewerbetreibenden erhoben werden können,
5. zu den ansatzfähigen Kosten auch die durch Rückstellungen nicht gedeckten Aufwendungen für notwendige Vorkehrungen an den nach dem 10. Juni 1972 stillgelegten Abfallentsorgungsanlagen sowie die Aufwendungen für Maßnahmen nach Art. 3 Abs. 3 und Art. 21 gehören,
6. im Rahmen des Äquivalenz- und des Kostendeckungsprinzips entsprechend den Abfallmengen progressiv gestaffelte Gebühren erhoben werden können, um Anreize zur Vermeidung von Abfällen zu schaffen.

²Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Satzung Bundes- oder Landesrecht oder fachlichen Erfordernissen der Abfallwirtschaft widerspricht.

Art. 6 Zusammenschlüsse

(1) ¹Entsorgungspflichtige (§ 3 Abs. 2 und 4 AbfG) können nach Maßgabe des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit zusammenwirken, insbesondere sich zu Zweck-

verbänden zusammenschließen.

(2) ¹Entsorgungspflichtige Körperschaften können sich zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen auch an Gesellschaften des privaten Rechts beteiligen. ²Art. 91 der Gemeindeordnung, Art. 79 der Landkreisordnung und Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit bleiben unberührt.

Art. 7

Sonderabfall, besondere Einrichtungen

(1) Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten auch für Sonderabfälle (§ 2 Abs. 2 AbfG) und für Abfälle, die wegen ihrer Art oder Menge nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können (§ 3 Abs. 3 AbfG).

(2) Der Freistaat Bayern kann unter Heranziehung der Entsorgungspflichtigen besondere Einrichtungen zur Entsorgung der in Abs. 1 genannten Abfälle schaffen, übernehmen oder sich an derartigen Einrichtungen selbst beteiligen.

(3) ¹Angenommene Sonderabfälle sind innerhalb des Freistaats Bayern zu entsorgen. ²Das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen kann Ausnahmen von Satz 1 zulassen, wenn dies zur umweltverträglichen Sonderabfallentsorgung unumgänglich ist. ³Sonderabfälle, die außerhalb des Freistaats Bayern anfallen, dürfen in bayerischen Sonderabfallentsorgungsanlagen nur im Einzelfall und nur mit besonderer Genehmigung des Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen angenommen und entsorgt werden.

(4) ¹Entscheidungen nach Absatz 3 Sätze 2 und 3 sind einschließlich ihrer Begründung öffentlich bekannt zu machen. ²Die Bekanntmachung hat außer in den dafür vorgesehenen Mitteilungsblättern auch in den amtlichen Bekanntmachungen der direkt betroffenen kreisangehörigen Gemeinden, kreisfreien Städte und Landkreise zu erfolgen.

Dritter Teil

Abfallentsorgungsplan, Abfallbilanz und Entsorgungsvorsorgenachweis

Art. 8

Abfallentsorgungsplan

(1) ¹Das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen stellt nach Anhörung der Entsorgungspflichtigen oder ihrer Spitzenverbände und der berührten Träger öffentlicher Belange sowie der nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Verbände mit Zustimmung des Landtags einen Abfallentsorgungsplan (§ 6 AbfG) als Rechtsverordnung auf. ²Im Abfallentsorgungsplan sind über die Festlegungen nach § 6 Abs. 1 AbfG hinaus Festlegungen über Maßnahmen zur Abfallvermeidung, zur Abfallverwertung einschließlich Verwertungszielen und -quoten und zur getrennten Entsorgung schadstoffhaltiger Abfälle zu treffen. ³Der Abfallentsorgungsplan kann in sachlichen und räumlichen Teilabschnitten aufgestellt werden.

(2) ¹Das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen kann auf Antrag eines Entsorgungspflichtigen Ausnahmen von den Festlegungen des Abfallentsorgungsplans zulassen, wenn die Ziele des Abfallgesetzes, dieses Gesetzes und des Abfallentsorgungsplans nicht beeinträchtigt werden und sonstige Belange des Gemeinwohls nicht entgegenstehen. ²Werden die Belange anderer Entsorgungspflichtiger berührt, sind diese vor der Entscheidung zu hören.

Art. 9

Abfallbilanz

(1) ¹Die entsorgungspflichtigen Körperschaften erstellen bis zum 31. März jeweils für das abgelaufene Jahr eine Bilanz über Art, Herkunft und Menge der angefallenen Abfälle sowie deren Verwertung und sonstige Entsorgung. ²Soweit Abfälle nicht verwertet wurden, ist dies zu begründen.

(2) Die Abfallbilanz ist der zuständigen Behörde vorzulegen.

Art. 10

Entsorgungsvorsorgenachweis

(1) ¹Die entsorgungspflichtigen Körperschaften stellen in einem Entsorgungsvorsorgenachweis die beabsichtigten Maßnahmen zur Verwertung und sonstigen Entsorgung der in ihrem Zuständigkeitsbereich anfallenden Abfälle jeweils für einen Zeitraum von vier Jahren im voraus dar. ²Die Betroffenen und berührte Verbände sind vor der erstmaligen Erstellung und bei Fortschreibungen mit wesentlichen Änderungen zu hören.

(2) Der Entsorgungsvorsorgenachweis ist jährlich fortzuschreiben und der zuständigen Behörde vorzulegen.

Art. 10 a

Zwangseinweisungen

Bei der Genehmigung einer Einweisung nach § 3 Abs. 5 AbfG ist zugleich die Kostenersatzung zugunsten der zur Übernahme verpflichteten Körperschaft zu regeln. Dem Entgelt ist mindestens der doppelte Gebührensatz der Abfallentsorgungsanlage in Bayern mit der höchsten Gebühr zugrunde zu legen.

Vierter Teil

Abfallentsorgungsanlagen

Abschnitt I

Planfeststellungs- und Genehmigungsverfahren

Art. 11

Veränderungssperre

(1) ¹Vom Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren (Art. 73 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes BayVwVfG) oder, wenn die Auslegung unterbleibt, von der Bestimmung der Einwendungsfrist gegenüber den Betroffenen (Art. 73 Abs. 4 Satz 2 BayVwVfG) an dürfen bis zum Abschluß des Verfahrens auf den vom Plan betroffenen Flächen wesentlich wertsteigernde oder die Errichtung der geplanten Abfallentsorgungsanlage erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden. ²Veränderungen, die auf rechtlich zulässige Weise vorher begonnen wurden, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher rechtmäßig ausgeübten Nutzung werden hiervon nicht berührt.

(2) ¹Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre, so können die Eigentümer und die sonst zur Nutzung Berechtigten für danach entstehende Vermögensnachteile vom Träger der Abfallentsorgungsanlage nach den Vorschriften des Bayerischen Gesetzes über die entschädigungspflichtige Enteignung Entschädigung in Geld verlangen. ²Der Eigentümer einer vom Plan betroffenen Fläche kann vom Träger der Abfallentsorgungsanlage ferner verlangen, daß dieser die Fläche zu Eigentum übernimmt, wenn es dem Eigentümer wegen der Veränderungssperre wirtschaftlich nicht mehr zumutbar ist, die Fläche in der bisherigen oder einer anderen

zulässigen Art zu nutzen. ³Kommt eine Einigung über die Übernahme nicht zustande, kann der Eigentümer das Enteignungsverfahren beantragen; im übrigen gelten die Vorschriften des Bayerischen Gesetzes über die entschädigungspflichtige Enteignung sinngemäß.

(3) ¹Zur Sicherung der Planung neuer oder der geplanten Erweiterung bestehender Abfallentsorgungsanlagen kann die zuständige Behörde auf der Grundlage des Abfallentsorgungsplans Planungsgebiete festlegen. ²Für diese gilt Absatz 1 entsprechend. ³Die Festlegung ist auf höchstens zwei Jahre zu befristen. ⁴Sie tritt mit Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren außer Kraft. ⁵Ihre Dauer ist auf die Vierjahresfrist nach Absatz 2 anzurechnen.

(4) ¹Die Festlegung eines Planungsgebiets ist in den Gemeinden, deren Gebiet betroffen wird, auf ortsübliche Weise bekanntzumachen. ²Mit der Bekanntmachung tritt die Festlegung in Kraft. ³Planungsgebiete sind in Karten einzutragen, die in den Gemeinden während der Geltungsdauer der Festlegung zur Einsicht auszulegen sind.

(5) Die zuständige Behörde kann im Einzelfall Ausnahmen von der Veränderungssperre nach den Absätzen 1 und 3 zulassen, wenn keine überwiegenden öffentlichen Belange entgegenstehen und die Einhaltung der Veränderungssperre zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde.

Art. 12 Enteignung

Zur Ausführung eines Plans, der für eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende ortsfeste Abfallentsorgungsanlage festgestellt wurde, kann nach den Vorschriften des Bayerischen Gesetzes über die entschädigungspflichtige Enteignung enteignet werden.

Art. 13 Genehmigungsverfahren

(1) Anträge auf Erteilung der Genehmigung für Abfallentsorgungsanlagen nach § 7 Abs. 2 AbfG sind mit den zur Beurteilung notwendigen Unterlagen bei der zuständigen Behörde einzureichen.

(2) Die Unterlagen müssen die Zeichnungen und Erläuterungen enthalten, die das Vorhaben, seinen Anlaß und die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen erkennen lassen.

(3) Anträge mit unvollständigen oder mangelhaften Unterlagen können abgelehnt werden, wenn der Antragsteller innerhalb einer ihm gesetzten Frist die Mängel nicht behoben hat.

(4) Die Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, und die Betroffenen sind zu hören.

(5) Für ortsfeste Abfallentsorgungsanlagen nach § 7 Abs. 1 AbfG ist ein Planfeststellungsverfahren entsprechend § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) unter Einbeziehung der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes 9. BImSchV v. 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 274), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Mai 1988 (BGBl. I S. 608), durchzuführen.

(6) Abweichend von § 10 BImSchG und der 9. BImSchV gilt, daß

1. der Erörterungstermin öffentlich ist und eine umfassende Berichterstattung zuzulassen ist,
2. ein Einwendungsausschluß nur im Sinn des Art. 73 Abs. 6 Satz 3 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) besteht,

3. ein Wortprotokoll erstellt wird,

4. Personen, die im Verfahren eine unabhängige Stellung haben (z.B. Versammlungsleiter, Regierungssachverständige) sich, wenn ein Befangenheitsantrag gestellt wird, jeder Mitwirkung am Verfahren zu enthalten haben, bis ein Dienstvorgesetzter über den Befangenheitsantrag entschieden hat.

(7) ¹Die nach § 29 BNatSchG anerkannten Verbände können, auch ohne daß sie in eigenen Rechten verletzt sind, sich am Verwaltungsverfahren beteiligen und gegen die behördliche Entscheidung gemäß § 7 und 7a AbfG Rechtsschutz nach der Verwaltungsgerichtsordnung beanspruchen.

²Ihnen sind im Planfeststellungsverfahren vom Träger der beantragten Abfallentsorgungsanlage die notwendigen Kosten für Gutachten, Sach- und Rechtsbeistände zu ersetzen; auf die zu erwartenden Kosten des Einwendungsverfahrens kann ein Vorschuß geleistet werden.

³Sonstigen Einwendern sind die Kosten der Rechtsverfolgung im Planfeststellungsverfahren unter den Voraussetzungen des § 114 S. 1 ZPO zu erstatten.

⁴Die vom Träger der Abfallentsorgungsanlage zu erstattenden Kosten nach S. 2 und 3 sind auf fünf Promille der veranschlagten Kosten des Gesamtvorhabens beschränkt.

(8) ¹Die Entscheidung ergeht schriftlich. ²Sie ist dem Antragsteller und den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zuzustellen.

Art. 14 Verfahrensunterlagen

Die Unterlagen zu Anträgen auf Planfeststellung oder Genehmigung von Anlagen zur thermischen Behandlung oder Ablagerung von Abfällen (Art. 73 Abs. 1 Satz 2 BayVwVfG, Art. 13 Abs. 2) müssen auch die Maßnahmen zur Vermeidung und stofflichen Verwertung der Abfälle im Einzugsbereich der Anlage darstellen und erkennen lassen, warum nach dem Stand der Technik andere Behandlungsformen nicht in Betracht kommen.

Art. 14 a Vorzeitiger Baubeginn

(1) Die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns gemäß § 7a AbfG ist erst nach der Durchführung des Erörterungstermins möglich.

(2) Der vorzeitige Baubeginn darf nur zugelassen werden, wenn gemäß § 7a Abs. 1 Nr. 1 AbfG eine vorläufige Prüfung ergibt, daß die Voraussetzungen für den Planfeststellungsbeschuß oder die Genehmigung im Hinblick auf die Errichtung und den Betrieb der gesamten Anlage vorliegen werden.

Art. 15 Abnahme, Verantwortlichkeit der Beteiligten

(1) ¹Die Errichtung und Änderung von Abfallentsorgungsanlagen, die einer Planfeststellung oder Genehmigung bedürfen, unterliegen der Abnahme durch die zuständige Behörde. ²Vor der Abnahme darf die Abfallentsorgungsanlage nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde in Betrieb genommen werden.

(2) Die Vorschriften über die Verantwortlichkeit der am Bau Beteiligten in den Art. 58 bis 61 der Bayerischen Bauordnung gelten entsprechend.

Art. 16

Nachträgliche Entscheidungen

(1) ¹Ein Planfeststellungsbeschuß oder eine Genehmigung kann unter den Voraussetzungen des Art. 49 BayVwVfG nachträglich mit Nebenbestimmungen versehen werden.

²Unter den gleichen Voraussetzungen kann bei Abfallentsorgungsanlagen, die vor dem 11. Juni 1972 betrieben wurden oder mit deren Errichtung zu diesem Zeitpunkt begonnen worden war, die Stilllegung oder die Einschränkung ihres Betriebes angeordnet werden.

(2) ¹Ist zu erwarten, daß der Planfeststellungsbeschuß oder die Genehmigung widerrufen oder nachträglich mit Nebenbestimmungen versehen wird, kann der Betrieb der Abfallentsorgungsanlage zeitweise, höchstens jedoch für die Dauer eines Jahres, untersagt werden. ²Dies ist nur zulässig, wenn die Beeinträchtigungen nicht während des Betriebs der Abfallentsorgungsanlage in angemessener Zeit beseitigt werden können.

(3) Stellen Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 eine Enteignung dar, so ist nach den Vorschriften des Bayerischen Gesetzes über die entschädigungspflichtige Enteignung Entschädigung in Geld zu leisten.

Abschnitt I a

Betrieb und Kontrolle von Abfallentsorgungsanlagen

Art. 16 a

Eigenkontrolle

(1) ¹Betreiber von Abfallentsorgungsanlagen, die auf der Grundlage der Planfeststellung errichtet wurden, haben mindestens vierteljährlich Untersuchungen der im Einwirkungsbereich der Anlage anfallenden Sicker- und Oberflächenwässer sowie des Grundwassers auf ihre Kosten durchzuführen. ²Sie haben die hierfür notwendigen Einrichtungen zu schaffen. ³Das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen kann durch Verordnung festlegen, für welche Emissionen periodische und für welche laufende Messungen durchgeführt werden.

(2) ¹Absatz 1 gilt sinngemäß für Luftemissionen, für Bodenimmissionen und für die Abwässer und Reststoffe, die die Anlage verlassen. ²Zu messen sind jeweils alle Inhaltsstoffe, soweit dies nach dem jeweiligen Stand von Wissenschaft und Technik möglich ist.

(3) ¹Die Untersuchungs- und Meßergebnisse nach den Absätzen 1 und 2 und die Benachrichtigungen nach Absatz 4 sind der Öffentlichkeit zugänglich zu machen und unterliegen einer dreißigjährigen Aufbewahrungspflicht. ²Die Zusammenfassungen der Untersuchungsergebnisse für größere Zeiträume oder größere Gebiete unterliegen der Dokumentierungspflicht in den Staatsarchiven oder anderen dafür geeigneten Institutionen. ³Das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen erläßt im Rahmen einer Verordnung innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die für die Dokumentierung nach Satz 1 notwendigen Verwaltungsvorschriften.

(4) Die zuständige Behörde ist unverzüglich zu unterrichten, wenn die Messungen von den bisherigen Ergebnissen wesentlich abweichende Ergebnisse erbringen.

(5) Das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen wird ermächtigt, durch Verordnung zu bestimmen:

1. Form und Zeitabstände der Untersuchungen nach den Absätzen 1 und 2.

2. Form und Zeitabstände der Übergabe der Untersuchungsergebnisse mit Bestimmung der zuständigen Behörde.

3. Art und Form, wie die Untersuchungs- und Meßergebnisse der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden und zugänglich sind.

4. Einzeluntersuchungen, die von staatlichen oder staatlich anerkannten Stellen durchzuführen sind.

(6) ¹Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Grundstücken im Einwirkungsbereich von Abfallentsorgungsanlagen sind verpflichtet, Untersuchungen nach den Absätzen 1 und 2 zu dulden und den Zugang zu den Grundstücken zu ermöglichen. ²Vom Betreiber der Abfallentsorgungsanlage sind die bei der Überwachung nach den Absätzen 1 und 2 entstehenden Schäden zu beseitigen oder die entstehenden Kosten zu erstatten. ³Für einmalige oder dauernde Nutzungsausfälle oder Nutzungsbeschränkungen ist durch den Betreiber der Abfallentsorgungsanlage eine Entschädigung zu zahlen.

Art. 16 b

Betrieb von Abfallentsorgungsanlagen

(1) Betreiber von Abfallentsorgungsanlagen haben sachkundiges und zuverlässiges Personal zu beschäftigen, das in der Lage ist, den Betrieb der Anlage fachkundig zu führen, zu überwachen und insbesondere die Anlieferung von Abfällen wirksam zu kontrollieren.

(2) ¹Unvermeidbare und nicht mehr verwertbare Abfälle sind von den Entsorgungspflichtigen nach Art. 4 Abs. 3 in Deponien und Zwischenlagern nach ihrem unterschiedlichen physikalischen, chemischen und biochemischen Verhalten getrennt abzulagern. ²Hierüber sind von den Betreibern der Abfalldeponien oder Zwischenlager Katastralaufzeichnungen zu führen, die ein Wiederauffinden und Rückholen im Bedarfsfall ermöglichen und aus dem auch der Anlieferer der abgelagerten Stoffe eindeutig zu ermitteln ist. ³Das Kataster ist mindestens jährlich den zuständigen Überwachungsbehörden zu übergeben.

(3) Reststoffe aus der thermischen Behandlung von Abfällen gelten bis zur bundeseinheitlichen Regelung durch eine Technische Anleitung Abfall als Sonderabfälle und sind entsprechend Art. 9 zu entsorgen.

(4) ¹Anlagen zur anderweitigen Abfallentsorgung unterliegen der Zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes i.d.F. der Bek. vom 19. Mai 1988 – Störfallverordnung – 12. BImSchV (BGBl. I S. 625). ²Für sie ist eine Sicherheitsanalyse nach der 12. BImSchV durchzuführen.

Art. 16 c

Anlagenüberwachung

(1) Die zuständige Anlagenüberwachungsbehörde hat die nach pflichtgemäßem Ermessen notwendigen Maßnahmen auf dem Gebiet der Abfallentsorgung zu treffen, um von der Allgemeinheit oder dem Einzelnen Gefahren oder Belästigungen abzuwehren, die durch Verstöße gegen Vorschriften über die Abfallentsorgung hervorgerufen werden.

(2) ¹Die zuständige Anlagenüberwachungsbehörde prüft in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch vierteljährlich, die Untersuchungsergebnisse und Aufzeichnungen der Betreiber von Abfallentsorgungsanlagen, die diese im Rahmen ihrer Eigenkontrolle nach Art. 11 Abs. 1 und 2 durchzuführen haben. ²Die zuständige Anlagenüberwachungsbehörde führt außerdem eigenständige Messungen zur Überwachung der Anlage durch. ³Diese Messungen so-

wie deren Auswertung sind der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. ⁴Art. 11 Abs. 3 gilt sinngemäß.

Abschnitt II

Beseitigung und Stilllegung von Abfallentsorgungsanlagen

Art. 17

Baueinstellung, Beseitigungsanordnung, Betriebsuntersagung

¹Wird eine Abfallentsorgungsanlage ohne den erforderlichen Planfeststellungsbeschuß, ohne die erforderliche Genehmigung oder entgegen den darin enthaltenen Festsetzungen errichtet, betrieben oder geändert, so kann die zuständige Behörde die Einstellung der Bauarbeiten oder die teilweise oder vollständige Beseitigung der Anlage anordnen oder den Betrieb untersagen. ²Eine Beseitigungsanordnung darf nur erlassen werden, wenn nicht auf andere Weise ein rechtmäßiger Zustand hergestellt werden kann. ³Anordnungen nach Satz 1 gelten auch gegenüber den Rechtsnachfolgern. ⁴Die zuständige Behörde kann verlangen, daß ein Antrag auf Durchführung eines Planfeststellungs- oder Genehmigungsverfahrens gestellt wird.

Art. 18

Pflichten des Inhabers untersagter Abfallentsorgungsanlagen

(1) Wird der Betrieb einer Abfallentsorgungsanlage nach § 9 Satz 2 AbfG oder nach Art. 16 Abs. 1 Satz 2 oder Art. 17 Satz 1 untersagt, so ist deren Inhaber verpflichtet, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten oder zu unterbinden, insbesondere um die mit der Abfallentsorgungsanlage verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft auszugleichen.

(2) Um die Erfüllung dieser Verpflichtung sicherzustellen, trifft die zuständige Behörde die erforderlichen Anordnungen.

Art. 19

Stillgelegte Abfallentsorgungsanlagen

(1) ¹Die ehemaligen Betreiber von Abfallentsorgungsanlagen, die vor dem 1. Juni 1973 stillgelegt worden sind, haben das Gelände, das für die Abfallentsorgung verwendet worden ist, auf ihre Kosten zu rekultivieren oder sonstige Vorkehrungen zu treffen, die erforderlich sind, um Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten. ²Die Kreisverwaltungsbehörde trifft die erforderlichen Anordnungen. ³Sind Anordnungen gegen den ehemaligen Betreiber der Anlage nicht möglich oder nicht erfolgversprechend, so sollen sie gegen den Grundeigentümer gerichtet werden. ⁴Sind Anordnungen nach den Sätzen 2 oder 3 nicht möglich oder nicht erfolgversprechend, so hat die Kreisverwaltungsbehörde die Maßnahme nach Satz 1 auf Kosten derjenigen durchzuführen, die sonst zur Durchführung verpflichtet wären. ⁵Satz 4 gilt nach Maßgabe des Art. 32 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes auch, wenn Anordnungen nach den Sätzen 2 oder 3 erfolglos bleiben.

(2) Die Grundeigentümer oder sonstigen Berechtigten haben die Durchführung der nach Absatz 1 erforderlichen Maßnahmen zu dulden.

Fünfter Teil

Finanzielle Förderung abfallwirtschaftlicher Maßnahmen

Art. 20

Gewährung von Finanzierungshilfen

(1) Zur Erfüllung der Aufgaben nach dem Abfallgesetz und nach diesem Gesetz können Finanzierungshilfen nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 gewährt werden.

(2) ¹Vorhaben, die den Zielen des Art. 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 entsprechen, dürfen nur noch für einen Zeitraum bis zu 5 Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, danach nur als Mustervorhaben gefördert werden. ²In Ausnahmefällen können auch Maßnahmen gefördert werden, die der Erforschung oder Erprobung neuer Technologien für die Behandlung oder Ablagerung von Abfällen dienen.

(3) Die Finanzierungshilfen werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und nach Maßgabe der Dringlichkeit des Vorhabens gewährt.

(4) Das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen erläßt im Einvernehmen mit den Staatsministerien der Finanzen und des Innern die zur Durchführung der Finanzierung erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

Art. 21

Finanzielle Förderung durch die Kommunen

Die entsorgungspflichtigen Körperschaften sollen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel private Maßnahmen zur Abfallvermeidung und Abfallverwertung unterstützen.

Sechster Teil

Sachliche Zuständigkeit, Anordnungen für den Einzelfall, Aufsicht

Art. 22

Sachliche Zuständigkeit

(1) ¹Zuständige Behörde im Sinn des Abfallgesetzes, dieses Gesetzes und der auf Grund der genannten Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen sowie Anordnungsbehörde im Sinn des Art. 73 BayVwVfG ist die Regierung, soweit nichts anderes bestimmt ist. ²Das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen kann einzelne Zuständigkeiten der Regierungen durch Rechtsverordnung einer bestimmten Regierung übertragen, wenn dies wegen besonderer Probleme im Vollzug oder im Hinblick auf die erforderliche Behördenausstattung zweckmäßig ist.

(2) ¹Das Landesamt für Umweltschutz überwacht die Errichtung und den Betrieb von Abfallentsorgungsanlagen; ihm obliegt auch die Überwachung der nach dem 10. Juni 1972 stillgelegten Anlagen (§ 11 Abs. 1 Satz 2 AbfG). ²Abfallentsorgungsanlagen in einem der Aufsicht der Bergbehörde unterstehenden Betrieb, in einem Bohrloch oder in einem unterirdischen Hohlraum, der nicht unter Bergaufsicht steht, werden vom Bergamt überwacht; solange die bergbehördliche Aufsicht über den Betrieb besteht, überwacht das Bergamt die Abfallentsorgungsanlage auch nach deren Stilllegung. ³Die Überwachung von Grundstücken, auf denen vor dem 11. Juni 1972 Abfälle angefallen oder behandelt, gelagert oder abgelagert worden sind (§ 11 Abs. 1 Satz 2 AbfG), obliegt der Kreisverwaltungsbehörde; für Grundstücke, die auch nach dem 10. Juni 1972 zum Behandeln, Lagern oder Ablagern von Abfällen genutzt worden sind, verbleibt es bei der Zuständigkeit nach Satz 1 oder 2. ⁴Im übrigen wird die Abfallentsorgung von der Regierung überwacht. ⁵Die in den Sätzen 1 bis 4 genannten Behörden sind im Rahmen ihrer Aufgaben Überwachungsbehörde im Sinne des § 11 Abs. 4 AbfG. ⁶Überwachungsbehörde im Sinne des § 11 Abs. 4 Satz 1 bis 4 AbfG sind auch die entsorgungspflichtigen Körperschaften, soweit die Überwachung zur Erfüllung der Entsorgungsaufgabe erforderlich ist.

(3) Das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Zuständigkeiten der Regierung nach den Absätzen 1 und 2 auf die Kreisverwaltungsbehörden oder Bergämter und Zustän-

digkeiten des Landesamts für Umweltschutz nach Absatz 2 auf die Regierungen, Kreisverwaltungsbehörden oder Bergämter zu übertragen.

Art. 23
Anordnungen für den Einzelfall

¹Die Regierung kann zur Verhütung oder Unterbindung von Verstößen gegen das Abfallgesetz, dieses Gesetz oder die aufgrund der genannten Gesetze erlassenen Rechtsvorschriften Anordnungen für den Einzelfall treffen, soweit eine solche Ermächtigung nicht in anderen abfallrechtlichen Vorschriften enthalten ist; im Rahmen der Überwachungsaufgabe nach Art. 22 Abs. 2 Satz 3 werden die Anordnungen von der Kreisverwaltungsbehörde erlassen. ²Art. 22 Abs. 3 gilt entsprechend. ³Im Rahmen seiner Überwachungsaufgabe nach Art. 22 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 erläßt das Bergamt die Anordnungen nach Satz 1.

Art. 24
Beseitigung verbotener Ablagerungen

(1) Wer in unzulässiger Weise Abfälle behandelt, lagert oder ablagert, ist zur Beseitigung des rechtswidrigen Zustandes verpflichtet.

(2) ¹Die Kreisverwaltungsbehörde kann die erforderlichen Anordnungen erlassen. ²Sind solche Anordnungen nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich oder nicht erfolgversprechend, so hat die Kreisverwaltungsbehörde den rechtswidrigen Zustand auf Kosten des Pflichtigen zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

Art. 25
Aufsicht

¹Oberste Aufsichtsbehörde über den Vollzug des Abfallgesetzes und dieses Gesetzes ist das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen. ²Die Vorschriften über die Kommunalaufsicht und das Bergwesen bleiben unberührt.

Siebter Teil
Ordnungswidrigkeiten

Art. 26
Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark kann belegt werden, soweit die Tat nicht nach anderen Vorschriften mit Geldbuße in mindestens gleicher Höhe bedroht ist, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. getrennt bereitgestellte Abfälle entgegen dem Verbot des Art. 4 an sich nimmt,
2. entgegen den Verböten des Art. 11 Abs. 1 oder 3 Veränderungen vornimmt,
3. ohne Zustimmung nach Art. 15 Abs. 1 eine Abfallentsorgungsanlage vor der Abnahme in Betrieb nimmt,
4. einer vollziehbaren Anordnung nach Art. 16 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 2, Art. 17 Satz 1, Art. 18 Abs. 2, Art. 19 Abs. 1 Satz 2 oder 3 oder Art. 24 Abs. 2 zuwiderhandelt.

Achter Teil

Anpassung sonstiger Landesgesetze und Inkrafttreten

Art. 27
Anpassung sonstiger Landesgesetze
an das Abfallgesetz des Bundes

(1) Das Gesetz zur Ausführung des Altölggesetzes (BayRS 2129-2-3-U) wird aufgehoben.

(2) Die Bayerische Bauordnung (BayRS 2132-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1986 (GVBl. S. 214), wird wie folgt geändert:

1. Art. 41 erhält folgende Fassung:

„Art. 41

Anlagen für Abwässer, Niederschlagswasser und Abfälle
Bauliche Anlagen dürfen nur errichtet werden, wenn die einwandfreie Beseitigung der Abwässer und des Niederschlagswassers sowie die ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle gesichert ist.“

2. Art. 87 Satz 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. Anlagen, die nach dem Abfallgesetz einer Genehmigung bedürfen,“

(3) Das Bayerische Immissionsschutzgesetz (BayRS 2129-1-1-U), geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1986 (GVBl. S. 135), wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Buchst. a werden die Worte „Abfallbeseitigungsanlagen im Sinne des Abfallbeseitigungsgesetzes“ durch die Worte „Abfallentsorgungsanlagen im Sinne des Abfallgesetzes“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 wird das Wort „Abfallbeseitigungsanlagen“ durch das Wort „Abfallentsorgungsanlagen“ ersetzt.

2. Art. 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 2 Buchst. b erhält folgende Fassung:

„b) für Abfallentsorgungsanlagen sowie für Kraftwerke, Heizkraftwerke und Heizwerke im Sinn von Art. 1 Abs. 1 Buchst. a die Regierung,“

- b) Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„Art. 1 Abs. 3 gilt entsprechend.“

- c) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4; die Worte „Art. 15 Abs. 3 und 5“ werden durch die Worte „Art. 22 Abs. 2 und 3“ ersetzt.

3. In Art. 4 Abs. 2 Satz 1 wird der Satzteil „nach § 34 und 35 BImSchG“ durch den Satzteil „nach § 34, 35 und 37 BImSchG“ ersetzt.

(4) Art. 2 Nr. 9 Buchst. c des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayRS 230-1-U) erhält folgende Fassung:

„c) die Erfordernisse der überörtlichen Abfallentsorgung beachtet werden.“

Art. 28
Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt am 01. März 1991 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt das Gesetz über die geordnete Beseitigung von Abfällen vom 25. Juni 1973 (BayRS 2129-2-1-U) außer Kraft.